



Stenografischer Bericht
(ohne Beschlussprotokoll)

– öffentliche Anhörung –

10. Sitzung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses

13. November 2014, 14:03 bis 14:50 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende Claudia Ravensburg (CDU)

CDU

Abg. Lena Arnoldt
Abg. Sabine Bächle-Scholz
Abg. Dr. Ralf-Norbert Bartelt
Abg. Irmgard Klaff-Isselmann
Abg. Michael Reul
Abg. Ismail Tipi
Abg. Tobias Utter
Abg. Bettina Wiesmann

SPD

Abg. Corrado Di Benedetto
Abg. Kerstin Geis
Abg. Gerhard Merz
Abg. Dr. Daniela Neuschäfer
Abg. Ernst-Ewald Roth
Abg. Dr. Thomas Spies

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Abg. Marcus Bocklet
Abg. Sigrid Erfurth
Abg. Mürvet Öztürk

DIE LINKE

Abg. Marjana Schott

FDP

Abg. René Rock

Fraktionsassistentinnen und -assistenten:

Tamara Hajji	(Fraktion der CDU)
Hiltrud Wall	(Fraktion der SPD)
Lena Witte	(Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Christiane Böhm	(DIE LINKE)
Vera Toth	(Fraktion der FDP)

Landesregierung, Rechnungshof, etc.:

Name - Bitte in Druckbuchstaben -	Amts- bzw. Dienst- bezeichnung	Ministerium, Behörde
Piehl, Kathleen	ROR'in	HMSI
Tiemann, Barbara	Gd. MR'in	HMSI
Usman, Meike	VA'e	HMSI
Dettmar-Vehreschild, B.	VA'e	HMSI
Wesner, Claudia	MR'in	HMSI
Raet, Nour	MR'in	Stara
Hofmann-Salzer, Heike	RDI'in	HMSI
Friedländer, Coselin	ROR'in	HMWEVL
Köhler, Stefan	Parl Ref.	HMSI
Grüthner, Stefan	Pres	HMSI
Wierstel, Jo	SPH-HMSI	HMSI

Anwesenheitsliste Anzuhörende

Institution	Name
Deutscher Kinderschutzbund e. V. Landesverband Hessen Friedberg	Verone Schöninger
Hessischer Landkreistag Wiesbaden	Anne Monreal-Horn
Hessischer Städte- und Gemeindebund Mühlheim	Anke Bürgel
Hessischer Städtetag Wiesbaden	Katharina Schlukat
Hessisches Ministerium für Soziales und In- tegration - Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) - Wiesbaden	Marek Körner
Institut für Medienpädagogik und Kommunikation (Postverteiler für Sonstige Träger der außerschulischen Jugendbildung nach § 36 HKJGB) Dreieich	Gunter Geiger Herr Bonacker

Protokollführung: RDir Dr. Spalt
Sonja Samulowitz

Öffentliche Anhörung

zu dem

**Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen
Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)
– Drucks. [19/853](#) –**

hierzu:

Stellungnahmen von Anzuhörenden
– Ausschussvorlage SIA 19/18 –

((Teil 1 und 2 verteilt am 06. und 12.11.2014))

Vorsitzende: Meine Damen und Herren! Ich begrüße Sie alle ganz herzlich zur 10. Sitzung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses. Da wir eine Anhörung durchführen, tagen wir heute in öffentlicher Sitzung.

(Die Vorsitzende gibt einige organisatorische Hinweise und stellt die Anwesenheit der Anzuhörenden fest.)

Frau **Monreal-Horn:** Wir haben eine schriftliche Stellungnahme eingereicht. Sie liegt allen Anzuhörenden vor. Auf diese Stellungnahme möchte ich mich im Wesentlichen beziehen und eine inhaltliche Unterteilung vornehmen. Bei dem § 25d Abs. 2, so, wie er jetzt in dem Gesetzentwurf enthalten ist, geht es darum, dass die Standards der Rahmenvereinbarung in das Gesetz einfließen sollen. Das lehnen wir, wie dargelegt, aus unterschiedlichen Gründen ab.

Zum einen hat es schon fast Tradition, dass die Rahmenvertragspartner die Fragen, die die Standards betreffen, untereinander regeln. Es betrifft auch die kommunale Selbstverwaltung, die hier tangiert wird. Wir sind mit der Rahmenvereinbarung über Jahre hinweg gut gefahren und sehen daher keinen Anlass für eine gesetzliche Regelung an dieser Stelle.

Zu den Inhalten, was die Förderung behinderter Kinder angeht, enthält der Gesetzesvorschlag eine Regelung, die ähnlich der Regelung der Kommunalen Spitzenverbände ist, die wir eingebracht und vorgetragen haben. Uns geht es aber darum, dass alle Kitas unabhängig vom Betreuungsumfang des behinderten Kindes bereit sind, Kinder mit Behinderung wohnortnah aufzunehmen. Wenn wir lediglich die Pauschale verdoppeln bzw. erhöhen, wird es nicht gelingen, einen entsprechenden Anreiz zu schaffen. Für die Kitas stellt sich die wirtschaftliche Frage: Nehmen wir das Kind für 20 Stunden, oder nehmen wir das Kind für 45 Stunden auf? – Da muss eben ein Anreiz geschaffen werden. Der ist nicht gegeben, wenn man die Pauschale lediglich verdoppelt.

Wir – gemeint sind die drei Kommunalen Spitzenverbände – haben einen Vorschlag gemacht, der auch in der Stellungnahme enthalten ist. Das ist kein Vorschlag, auf dem wir beharren möchten. Wir haben Gespräche mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration aufgenommen und sind da auf einem guten Weg, ein Modell zu

entwickeln, das allen Ansprüchen und Wünschen gerecht wird. Wie gesagt, es soll ein Modell sein, das allen Kitas gerecht wird.

Was die allgemeine Förderung von Kitas und Tagespflegeeinrichtungen betrifft, sind in dem Gesetzentwurf drei Fördertatbestände enthalten. Zunächst geht es um § 32 Abs. 2. Er beinhaltet eine Ausweitung der pauschalen Förderung bei erhöhten Öffnungs- und Betreuungszeiten. Das war eigentlich unser Credo von Anbeginn an. Wir haben gesagt: Die Kitas, die einen Betreuungsumfang von 45 Stunden und mehr vorhalten, müssen auch eine entsprechend höhere Förderung erhalten. Von daher würden wir unabhängig von der derzeit angelaufenen Evaluation weiterhin unterstützen, dass das zeitnah umgesetzt wird.

Ein weiterer Vorschlag bezieht sich auf § 32 Abs. 6. Dort geht es um ein zusätzliches Fördersegment für mehrgruppige Einrichtungen, die ihre maximalen Platzkapazitäten nicht belegen können. Auch das begrüßen wir. Bisher stand im Fokus, dass die eingruppigen Einrichtungen eine entsprechende Förderung erhalten. Aber im ländlichen Raum ist es tatsächlich so, dass auch die kleineren Einrichtungen mit zwei oder drei Gruppen stark betroffen sind, wenn sie nicht alle Plätze belegen können. Von daher ist auch das zu unterstützen und bedarf unseres Erachtens nicht erst einer Evaluation, die das belegen könnte; denn die Fakten sind heute schon bekannt.

Abs. 7 beinhaltet einen zweiten Stichtag. Auch das ist im Grunde genommen eine Forderung der ersten Stunde. Im Moment ist es so: Kitas müssen auf der Grundlage der Plätze ihre Anträge bis zum 1. März stellen. Alle Plätze, die später – ab April – geschaffen werden, bleiben zunächst einmal ungefordert. Das heißt, die Kitaträger müssen in Vorlage treten. Sie können sich vorstellen, was das für kleine Einrichtungen bedeutet. Das heißt, sie kommen erst dann in die Förderung, wenn sie im Folgejahr ihre Plätze zum 1. März belegen können.

Das war es in aller Kürze. Weitere Details entnehmen Sie bitte unserer Stellungnahme. Ich gebe nun das Wort weiter an Frau Bürgel und Frau Schlukat, sofern sie noch etwas zu ergänzen haben.

Frau **Schlukat**: Auch wir möchten uns zunächst für die Möglichkeit bedanken, eine mündliche Stellungnahme abzugeben. Da Ihnen unsere schriftliche Stellungnahme bereits vorliegt, möchte ich mich kurzfassen und vor allem die Ausführungen von Frau Monreal-Horn ergänzen.

Einer Festschreibung der Standards aus der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz im Gesetz bedarf es nicht. Das hat Frau Monreal-Horn bereits ausgeführt. Wir schließen uns den von ihr dargelegten Gründen an. Wir sind der Auffassung, dass die Integration von Kindern mit Behinderungen in ihrer Ausgestaltung eine Angelegenheit zwischen den Kostenträgern und den Leistungserbringern ist. Diesen Anspruch auf Autonomie haben wir in der Vergangenheit auch stets gegenüber dem Land kommuniziert.

Die Aufnahme von höheren Förderungspauschalen für längere Öffnungszeiten wird auch seitens des Hessischen Städtetags unterstützt. Was die Integrationspauschale nach § 32 Abs. 5 HKJGB und die Verteilung der zusätzlichen Finanzmittel angeht, befinden wir uns im Gespräch mit dem Sozialministerium. Im Unterschied zu einer generellen Verdoppelung dieser Pauschale befürworten wir eine differenziertere Lösung, die transparenter ist und die wegfallenden Einnahmen besser kompensiert. Zudem sollte die Förderung aus unserer Sicht Bezug nehmen auf die Betreuungszeit der Kinder, da, wie

soeben schon ausgeführt wurde, nur so ein Anreiz gesetzt werden kann, ein Kind mit Behinderung mit einem hohen Betreuungsaufwand aufzunehmen.

Frau **Bürgel**: Ich brauche jetzt nicht mehr allzu viel zu ergänzen. Es ist ganz klar, dass auch wir uns der Auffassung anschließen, dass die Standards den Verhandlungspartnern der Rahmenvereinbarung vorbehalten sein sollten, so, wie es bisher der Fall war. Wenn das gesetzlich festgeschrieben werden sollte, hätte das weiter gehende Folgewirkungen, z. B. im Hinblick auf die Konnexität. Das wäre zu bedenken.

Die Ausdehnung der Fördertatbestände auf die verlängerten Öffnungszeiten ist sinnvoll, denn es kann nicht sein, dass einerseits verlängerte Öffnungszeiten anzubieten sind, dies aber andererseits hinsichtlich der Förderung nicht honoriert wird.

Die Änderung des Abs. 6 ist aus unserer Sicht ebenfalls zu begrüßen, da dies die Tendenz der sogenannten Kleinkita-Pauschale unterstützt. Es ist nicht so, dass die kleinen Kitas immer mit einer Gruppe arbeiten, sondern, bedingt durch das unterschiedliche Alter der Kinder, auch mehrere Gruppen haben können, die aber insgesamt nicht ausgelastet sind, sodass sie unbedingt eine Förderung benötigen.

Über die Anpassung des Abs. 5 haben wir in unseren Gremien noch nicht ausreichend diskutiert. Wir sind darüber mit den Verhandlungspartnern der Rahmenvereinbarung Integration und dem Sozialministerium noch im Gespräch und versuchen, die bestmögliche Verteilungsmethode herauszuarbeiten. Deswegen möchten wir uns an der Stelle noch nicht endgültig positionieren. Das kann ich im Moment auch nicht, da ich keine Verbandsmeinung an dieser Stelle wiedergeben kann.

Im Übrigen schließe ich mich der Auffassung meiner Vorredner an.

Vorsitzende: Damit haben wir die Vertreterinnen der Kommunalen Spitzenverbände gehört. Ich eröffne die Fragerunde hierzu. – Die erste Wortmeldung stammt von Herrn Merz.

Abg. **Gerhard Merz**: Ich möchte mich bei den Vertreterinnen aller drei Spitzenverbände ausdrücklich für die ausgesprochen konstruktiven Stellungnahmen bedanken, die uns in der Auffassung bestätigt haben, dass es sehr wohl möglich ist, schon vor dem Abschluss der Evaluation Veränderungsbedarfe zu identifizieren und Veränderungsmöglichkeiten darzustellen.

Insofern bedanke ich mich auch für die Zustimmung zu den Punkten, um die es hier geht, nämlich um die erhöhte Pauschale für die längeren Betreuungszeiten, um die Ausdehnung der Pauschale auf die kleineren – bis zu dreigruppigen – Einrichtungen und um die Frage des Stichtags, wobei es an anderer Stelle einen Hinweis gab, wie man damit auch umgehen könnte.

Ich verstehe auch – das will ich vorausschicken – die Position zu der Frage der Verankerung von gesetzlichen Standards für die Betreuung von behinderten Kindern. Frau Monreal-Horn, ich will Sie aber etwas zu einem Punkt, der mir im Grundsatz widersprüchlich erscheint, fragen. Sie sagen einerseits, dass das eine Angelegenheit derer ist, die die Rahmenvereinbarung Einzelintegration unterzeichnet haben. Andererseits heißt es

auf Seite 8 Ihrer Stellungnahme – das findet sich im Anschluss an Ihren Vorschlag zur Gestaltung der Pauschale –:

Mit diesem Ansatz würden Einrichtungsträger, Gebietskörperschaften und das Land gemeinsam für die Kosten für die Qualität in hessischen Kitas aufkommen.

Es gibt also schon eine gemeinsame Verantwortung für die Qualität. Unser Argument besagt genau das, nämlich dass man, wenn man die Kostenverantwortung mit übernimmt, natürlich auch eine inhaltliche Verantwortung hat.

Ich weiß nicht genau, in welcher Stellungnahme das vorkam: An anderer Stelle wird argumentiert, dass die Festlegung in Abs. 32 Abs. 5, wonach die Zahlung der Integrationspauschale – in welcher Form auch immer – an die Erfüllung der Rahmenvereinbarung gekoppelt ist, schon die gesetzliche Absicherung ist. Entweder haben wir jetzt schon eine rechtliche Absicherung der Standards, die in der Rahmenvereinbarung Integration festgelegt sind, oder sie ist nicht erforderlich. Da scheint mir irgendwo ein Widerspruch begraben zu sein.

Noch eine Frage habe ich: Es ist jetzt mehrmals darauf hingewiesen worden, dass über den Vorschlag zur Gestaltung des § 32 Abs. 2 Satz 1 – der neue Vorschlag zur Verteilung, den ich sehr interessant und auch schlüssig finde – mit dem Ministerium Gespräche geführt werden. Ich frage Sie: Sind das Gespräche mit dem Ziel der Herbeiführung einer gesetzlichen Lösung oder einer außergesetzlichen Lösung?

Abg. **Marcus Bocklet:** Herzlichen Dank für die Stellungnahmen. Eine Vorbemerkung möchte ich machen: Ich kann die Euphorie des Herrn Merz nicht ganz teilen.

(Abg. Gerhard Merz: Ich neige nie zur Euphorie, Herr Kollege! Das ist der trügerische Zustand kurz vor dem Ableben!)

Der SPD-Gesetzentwurf identifiziert drei Probleme in seiner Beschreibung des Istzustands: Zum einen sollte man die Verankerung der Integration gesetzlich regeln. Das wünschen Sie nicht. Herr Merz, dazu ist die Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände sehr eindeutig.

(Abg. Gerhard Merz: In dem einen Punkt! Das habe ich angemerkt!)

– Eigentlich führe ich keinen Dialog mit Ihnen. Aber Sie können sich gern zu Wort melden. – Ich wollte nur sagen, ich meinerseits freue mich für Sie – dass Sie bei solch geringen Anlässen schon zur Freude neigen –, dass Sie sich so sehr darüber freuen, wenn Ihnen jemand sagt, dass er das nicht für nötig hält. Ich finde nur, man muss zur Kenntnis nehmen, dass drei Kommunale Spitzenverbände für sich feststellen, dass sie die Rahmenvereinbarung – um es zu zitieren – für hinreichend erachten.

Zum anderen befinden wir uns bis Mitte des nächsten Jahres noch in einem Evaluationsprozess. Mit dieser Evaluation wurden Wissenschaftler beauftragt. Soweit ich weiß, sind alle Akteure auf diesem Feld – auch Sie – involviert. Deswegen interessieren mich Stellungnahmen zu den zwei Problemen, die Sie schon angerissen haben, nämlich die Öffnungszeiten und die Frage eines weiteren Stichtags. So, wie ich es in Ihren schriftlichen Stellungnahmen gelesen habe, sagen Sie, über eine neue Kategorie müsse man noch einmal reden. Haben Sie Vorstellungen, wie so etwas aussehen sollte? Sind Sie da schon einmal etwas konkreter geworden? Ich habe gerade die Stellungnahme des

Hessischen Städte- und Gemeindebunds aufgeschlagen. Da stehen keine Modellrechnungen.

Was einen weiteren Stichtag betrifft: Habe ich es falsch verstanden, oder stimmt es, dass viele Kommunen gerade aus bürokratischen Gründen erklären: „Wir wollen keinen weiteren Stichtag; denn das bedeutet einen unglaublich hohen bürokratischen Aufwand“? Da würde mich interessieren: Ist das eine heterogen geführte Diskussion, oder sagen alle Kommunen einstimmig, dass, wenn es nach der Evaluation des KiföG zu bestimmten Nejustierungen kommt, eigentlich kein Weg an zwei oder womöglich sogar drei Stichtagen vorbeiführt? Diese beiden Fragen interessieren mich.

Ich hätte gern die Frage vertieft beantwortet, ob es Fördermodelle gibt und ob bei der Stichtagsregelung eine einhellige Position dazu existiert, dass zwei oder drei Stichtage sinnvoll sind, und wenn ja, welche Daten sinnvoll wären.

Frau **Monreal-Horn**: Herr Merz, Sie haben zunächst gefragt, wie es zu der Verquickung der gesetzlichen Förderung mit der Rahmenvereinbarung kommt, und haben darin einen gewissen Widerspruch gesehen. Dazu muss man sich im Grunde genommen die Entstehungsgeschichte ansehen. Die Verhandlungen der Rahmenvertragspartner waren im Vorjahr zunächst gescheitert vor dem Hintergrund, dass durch die Systemumstellung im Kinderförderungsgesetz von der gruppen- auf die kindbezogene Förderung mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen war.

Herr Minister Grüttner hat im März dieses Jahres angekündigt, dass das Land 10 Millionen € bereitstellt, um die Einnahmeausfälle der Kitas zu kompensieren. Es ist eigentlich, daran anknüpfend, eine logische Folge, dass auch im Gesetz eine Verbindung hergestellt wird. Von daher würde ich an der Stelle erst einmal keinen Widerspruch sehen. Sind damit Ihre Fragen beantwortet, oder haben wir irgendetwas aus dem Blick verloren?

(Minister Stefan Grüttner: Das ist das Ziel einer gesetzlichen Verankerung!)

Abg. **Gerhard Merz**: Ich möchte Folgendes zu Protokoll geben: Es gibt das Ziel, eine gesetzlichen Verabredung zu dem zu treffen, was Sie dargestellt haben: wie § 32 Abs. 1 gestaltet werden soll.

Frau **Monreal-Horn**: Abs. 5 wäre eine Option. In unserem Vorschlag – den Sie vorliegen haben – sind wir nicht von einer Änderung in Abs. 5 ausgegangen, sondern wir haben uns an den einzelnen Pauschalen orientiert. Aber das ist, wie gesagt, im Moment noch ergebnisoffen. Uns geht es darum, dass eine passgenaue Förderung erfolgt. Wo die sich gesetzlich niederschlägt, ist derzeit noch offen. Aber wir sind auf einem guten Weg.

(Abg. Gerhard Merz: Im Gesetz! Das war der Kern meiner Frage!)

– Ja, im Gesetz. – Herr Bocklet hat noch zwei Fragen gestellt. Herr Bocklet, Ihnen ging es um das Einvernehmen der Kommunalen Spitzenverbände beim Stichtag. Ein solches Einvernehmen besteht dahin gehend, dass wir gern zwei Stichtage im Gesetz verankert hätten.

Über den Zeitpunkt haben wir uns noch nicht abschließend verständigt. In dem vorliegenden Gesetzentwurf ist der 1. Januar als Stichtag enthalten; bisher war es der 1. März. Ich kann im Moment nicht sagen, was gegen den 1. März als Stichtag und gegen einen zweiten Stichtag am 1. September spricht. Aber vielleicht können Sie erläutern, warum in dem Gesetzentwurf anstelle des 1. März jetzt der 1. Januar festgesetzt ist. Das geht aus dem Entwurf nicht hervor.

Abg. **Marcus Bocklet:** Ich will hier ein bisschen insistieren; denn die Diskussionen über die Inklusion und die Rahmenvereinbarung waren doch sehr langwierig und auch heftig. Der Hintergrund ist der, dass uns die große Sorge umtrieb, ob durch die Rahmenvereinbarung, so sie denn abgeschlossen wird, die politische Brisanz aus dem neuen KifÖG herausgenommen wird, was den Punkt Integration von Kindern mit Behinderung und Kindern ohne Behinderung betrifft. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, haben Sie gesagt, aufgrund der Rahmenvereinbarung sei jetzt nicht alles perfekt, aber im Kern könnten Sie mit der Rahmenvereinbarung leben. Eine gesetzliche Verankerung, so, wie sie angeregt worden ist, halten Sie im Moment nicht für sinnvoll. Das ist es, was ich verstanden habe.

(Frau Monreal-Horn: Richtig!)

Abg. **René Rock:** Das Thema Inklusion war eines der strittigsten, über die wir im Zusammenhang mit dem Kinderförderungsgesetz debattiert haben. Ich glaube, es war Herr Bocklet, der immer wieder gefordert hat, dass das seinen Niederschlag im Gesetz findet: dass sich auch die Standards im Gesetz wiederfinden.

Ich möchte zwei Fragen an die Vertreter der kommunalen Ebene stellen. Die erste Frage betrifft die Herleitung. Wie ist Ihre Einschätzung? Die Gesetzeslage ist aus meiner Sicht ziemlich klar. Eigentlich wären die Kommunen auf bundesgesetzlicher Basis verpflichtet, die Inklusion umzusetzen. Woraus leiten Sie ab, dass das Land dazu verpflichtet ist? Welche Norm liegt dem zugrunde?

Zweite Frage. Natürlich kann man im Kinderförderungsgesetz oder in einem neuen Gesetz, das das Kinderförderungsgesetz ändert, Regelungen treffen. Was spricht denn dagegen, das mithilfe von Pauschalen zu lösen? Sie haben geschrieben, Sie möchten passgenaue Regelungen im Gesetz haben. Das würde das System durchbrechen, das man sich gegeben hat. Welche Möglichkeit sehen Sie, solche passgenauen Lösungen im Gesetz zu formulieren? Das ist mir nicht klar.

Frau **Monreal-Horn:** Ein Weg ist der in unseren schriftlichen Stellungnahmen dargestellte. In den Stellungnahmen des Hessischen Städtetags und des Hessischen Landkreistags ist das noch einmal ausführlich dargestellt. Wie gesagt, es ist ergebnisoffen.

Schauen wir uns einmal die Zahl der Kinder mit Behinderung an, die derzeit in Kindertageseinrichtungen betreut werden: Wir haben insgesamt 5.088 Kinder mit Behinderung. Von diesen 5.088 Kindern haben 2.892 einen Betreuungsumfang, der über 35 Stunden hinausgeht. Für die Aufnahme genau dieser Gruppe muss ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden. Ein Kitaträger ist heute in der Lage, zu sagen: „Ich nehme das Kind nur für 25 Stunden auf; denn ich bekomme die verdoppelte Pauschale“, oder er erklärt: „Es ist für mich attraktiv, das Kind für 45 Stunden aufzunehmen“ – das ist faktisch schon

der Fall – „und dafür werde ich entsprechend entlohnt“. Auch der wirtschaftliche Aspekt spielt hier eine Rolle. Das erachten wir für passgenau.

Ihre Feststellung, wir hätten eine bundesgesetzliche Basis, habe ich noch nicht ganz verstanden. Da müssten Sie noch einmal nachfragen. Worauf zielen Sie ab?

Abg. **René Rock:** Eigentlich sind die Kommunen bei der Inklusion gesetzlich als Leistungsträger verpflichtet. Von welcher gesetzlichen Grundlage leiten Sie die Auffassung ab, dass das Land das leisten müsste? Es gab bisher eine Rahmenvereinbarung zwischen den Kostenträgern – das ist im Endeffekt die kommunale Ebene – und den Leistungserbringern. Es hat einen guten Grund, dass das Land nicht der Kostenträger ist, sondern dass es eigentlich – bundesgesetzlich festgelegt – die Aufgabe der kommunalen Ebene ist, die Kosten für die Inklusion zu tragen.

Frau **Monreal-Horn:** Das haben wir nie verneint. Wir stehen auch weiterhin dazu, indem wir die Maßnahmepauschale bezahlen.

Dass es jetzt zu dieser gravierenden Änderung gekommen ist, liegt an der Förderumstellung innerhalb des Hessischen Kinderförderungsgesetzes. Wir hatten bisher eine gruppenbezogene Förderung. Dabei war es egal, ob in einer Gruppe 20 oder 25 Kinder sind und ob man die Zahl der Kinder pro Gruppe um drei oder um fünf reduziert.

Das ist durch das Hessische Kinderförderungsgesetz anders geworden. Wir haben jetzt eine kindbezogene Betrachtung und eine kindbezogene Förderung. Faktisch brechen den Kitas Einnahmen weg, wenn die Zahl der Kinder pro Gruppe reduziert wird und wenn ein oder mehrere behinderte Kinder aufgenommen werden. Genau das ist der Punkt, an dem Herr Grüttner dankenswerterweise letztendlich eingelenkt und einen zusätzlichen Haushaltsansatz von 10 Millionen € bereitgestellt hat. Das Landesgesetz hat also bewirkt, dass darüber neu nachgedacht werden muss. Es ist aber keineswegs so, dass sich die Kommunen ihrer gesetzlichen Verantwortung entziehen möchten.

Frau **Bürgel:** Darf ich das ergänzen? Das ist sicherlich richtig. Aber die Betreuung und Integration behinderter Kinder sollte doch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sein und nicht ausschließlich den Kommunen, die unter Geldnot leiden und sowieso noch einiges drauflegen müssen, überlassen bleiben. Ich verstehe daher die Frage nicht ganz.

Abg. **Gerhard Merz:** Mir geht es um dasselbe Thema. Mit Verlaub, das letzte Argument führt genau zu unserer Auffassung, dass man, wenn das so ist, auch die Standards im Gesetz festschreiben kann, so, wie man unterschiedliche Standards für unterschiedliche Altersgruppen im Gesetz festschreiben kann, ohne dass das von den Kommunalen Spitzenverbänden als ein unzulässiger Eingriff in die kommunale Autonomie gesehen wird. Aber darüber können wir bei anderer Gelegenheit diskutieren. Darüber hat man sich auch schon hinlänglich ausgetauscht.

Um Missverständnisse zu vermeiden: Wir beziehen uns bei der Stichtagsregelung gar nicht auf die generelle Einführung eines zweiten Stichtags. Das haben wir bewusst offengelassen; denn das ist etwas, was man sich noch einmal anschauen muss, wenn Erfahrungen vorliegen. Hier liegt jedoch etwas Gravierendes vor, worauf die Landesre-

gierung, wenn auch aus unserer Sicht unzureichend – untergesetzlich – reagiert hat: Die Situation, in der sich neu eröffnete Einrichtungen befinden, wird bestehen bleiben. Da sagen wir, es muss einen zweiten Stichtag geben. Ob das der 1. September oder der 1. Oktober ist, ist mir relativ egal; darüber kann man im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens reden.

Ich habe noch eine Frage bezüglich der Stellungnahme des Hessischen Städte- und Gemeindebunds. Auf Seite 3 wird das Argument angeführt, dass die 10 Millionen €, die von der Landesseite zusätzlich zur Verfügung gestellt werden, nicht ausreichen könnten. Wörtlich heißt es:

Aufgrund der weiterhin steigenden Anzahl der Kinder mit Behinderung wird dieser Betrag daher auch künftig niedriger sein, da nicht zu erwarten ist, dass das Land die zugesagten Landesmittel für die Betreuung behinderter Kinder erhöhen wird.

Das wird als Argument gegen unseren Ansatz einer Verdoppelung der bisherigen Integrationspauschale ins Feld geführt. Dass die 10 Millionen € mittelfristig nicht dafür ausreichen könnten: Finden Sie nicht, dass es andersherum richtig ist, nämlich dass, wenn man bei einer Verdoppelung bliebe und nicht das aufgreifen würde, was vom Hessischen Landkreistag und vom Hessischen Städtetag jetzt vorgeschlagen wird – was ein grundsätzlich anderer Förderansatz ist –, sondern es im Gesetz regelte, die Mittel zur Verfügungstellung auch den steigenden Fallzahlen folgen müssten? Das heißt, wenn 10 Millionen € angesichts der steigenden Fallzahlen nicht ausreichen, müssen eben 12, 13 oder 14 Millionen € angesetzt werden. Finden Sie das nicht logisch?

Abg. **René Rock:** Ich versuche, es zu klären. Ich glaube, es gibt keinen Widerspruch, wenn es heißt, Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, und alle staatlichen Ebenen sind verpflichtet, sich einzubringen. Das Land hat das im Rahmen des KiföG mit der Zurverfügungstellung eines freiwilligen Betrags gemacht.

Aber Ihre Kollegin hat nicht bestritten, dass das die gesetzliche Aufgabe der Kommune ist, dass Sie also Träger der Aufgabe sind. Ich war schon immer verärgert darüber, auch bei der ersten Stellungnahme zum Gesetzentwurf, dass man die Rahmenvereinbarung auf kommunaler Ebene so lange nicht unterschrieben hat und dass man sich in der jetzigen Debatte, obwohl das Land 10 Millionen € zusätzlich gibt, nicht darauf einlassen konnte, wenigstens die Standards, die schon viele Jahre alt sind, entsprechend anzupassen. Von daher lasse ich mir jetzt ungern vorhalten, uns sei nicht bewusst, dass das eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist.

Ich finde, die kommunale Ebene hat in der Debatte über die Rahmenvereinbarung eine schwierige Rolle gespielt – um es einmal freundlich auszudrücken. Diese Verärgerung hallt bei mir noch nach; auch das will ich deutlich sagen. Mit dem Finger auf andere zu deuten, obwohl man einen klaren gesetzlichen Auftrag hat, ist auch nicht so einfach. Deshalb habe ich die Frage gestellt, wer für die Umsetzung dieser Aufgabe verantwortlich ist. Das ist zunächst einmal die kommunale Ebene.

Das Land stellt jetzt – warum auch immer und durch wen auch immer – 10 Millionen € zusätzlich zur Verfügung. Das führt aber nicht dazu – jedenfalls habe ich keine Kenntnis davon –, dass die Qualitätsstandards signifikant verbessert werden. Es gibt jetzt eine zusätzliche Regelung bei der Betreuung unter Dreijähriger; das ist klar. Aber das ist ein Punkt, den ich Ihnen, da Sie nun schon einmal da sind, gern mitgeben möchte.

Frau **Bürgel**: In § 32 Abs. 5 heißt es „bis zu“. Das heißt, dass sich die Beträge entsprechend dieser Formulierung reduzieren, wenn mehr Kinder davon betroffen sind. Wir haben natürlich nichts dagegen, wenn tatsächlich die verdoppelten Beträge ausgezahlt werden. Dann müssen Sie aber auch als absolute Beträge im Gesetz stehen.

(Abg. Gerhard Merz: Danke! Ich verstehe das Argument!)

Zu der Anmerkung von Herrn Rock: Die Problematik bei den Verhandlungen über die neue Rahmenvereinbarung bestand darin, dass wir vorher eine gruppenbezogene Betrachtung hatten und die Standards so aussahen, dass bei der Betreuung eines behinderten Kindes die Zahl der Plätze um fünf zu reduzieren war. Das war zudem gestaffelt.

Die Neuregelung im Rahmen des Hessischen Kinderförderungsgesetzes führte auch dazu, dass für fünf Plätze die Platzförderungen wegfielen.

Die 10 Millionen € waren dafür da, die wegfallenden Platzförderungen zu kompensieren. Das ist noch einmal eine andere Situation, die man bedenken muss, wenn man sagt, die Betreuung behinderter Kinder falle ausschließlich in die Zuständigkeit der kommunalen Ebene. Die kommunale Ebene hat mit der Rahmenvereinbarung Ihrer Position entsprochen. Aber das eine hat mit dem anderen nicht direkt etwas zu tun, sondern das hat sich aufgrund der politischen Lage so entwickelt. Das Hessische Kinderförderungsgesetz wurde auf eine andere Grundlage gestellt. Das war der Grund, weshalb es zu diesen neuen Förderpauschalen gekommen ist.

Vorsitzende: Gibt es noch Fragen an die Vertreterinnen der Kommunalen Spitzenverbände? – Das ist nicht der Fall. Dann bedanke ich mich bei den drei Anzuhörenden für ihre Auskünfte.

Wir kommen damit zur nächsten Gruppe der Anzuhörenden. Als Erster hat Herr Geiger, Direktor und Leiter des Bonifatiushauses, das Wort.

Herr **Geiger**: Das ist eine ganz interessante Sache. Ich werde gleich etwas zu unserem Verständnis von Inklusion vortragen.

Das Institut für Medienpädagogik und Kommunikation ist sozusagen geschäftsführend tätig für die Sonstigen Träger der außerschulischen Jugendbildung. Schon der Begriff „Sonstige Träger“ ist diskussionswürdig; ich würde am liebsten mit Ihnen eine Diskussion darüber führen. Vielleicht gibt es eine Gelegenheit dazu. Heute Abend findet hier der Parlamentarische Abend der Sonstigen Träger statt – das ist der Werbeblock vorweg –, zu dem Sie als Abgeordnete alle herzlich eingeladen sind.

Herr Bohnacker und ich tragen hier das Inklusionsverständnis der Sonstigen Träger der außerschulischen Jugendbildung vor. Das sind acht Einrichtungen, die über ganz Hessen verteilt sind. Wir haben mit Kindergärten wenig zu tun. Aber wir haben einfach einmal die Gelegenheit genutzt, um unser Inklusionsverständnis darzulegen, nämlich dass die Menschenwürde im wahrsten Sinne des Wortes ernst genommen wird und dass allen Menschen ein barrierefreies Leben ermöglicht werden soll.

Wir fassen das noch weiter, denn wir arbeiten zum Teil in sozialen Brennpunkten und verstehen die Inklusion nicht nur als Umgang mit behinderten Menschen. Vielmehr wollen wir Ihnen auch die politischen Überlegungen im Hinblick auf Aspekte sozialer, sexu-

eller, ethnischer oder kultureller Exklusion, zu der es teilweise kommt, noch einmal in Erinnerung rufen. Wir haben eben interessiert verfolgt, wie weit die Diskussionen zum Thema Inklusion bei Ihnen schon gediehen sind.

Was die Kindergärten betrifft, erleben wir selbst in der Stadt Fulda, von der man sagt, da geht die Welt fünf Jahre später unter als im Rest von Hessen, dass auch migrationspezifische Hintergründe eine große Rolle spielen. Ich denke, das ist für den Kindergarten wichtig. Auch das ist ein Punkt, der zu dem Thema Inklusion gehört. Das ist es, was wir für unsere Trägergruppe vortragen wollten: dass man bei diesen Dingen weiter sieht, statt nur auf Menschen mit Behinderung abzielen.

Herr **Körner**: Ich bedanke mich recht herzlich dafür, in diesem Ausschuss für den Landesjugendhilfeausschuss eine Stellungnahme abgeben zu dürfen. Die schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen vor. Sie ist sehr übersichtlich und knapp gefasst und eher von grundsätzlicher Bedeutung.

Wir haben den Gesetzentwurf im Fachausschuss Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege gewürdigt und diese Würdigung auch über den Beschluss der Vollversammlung geführt. Wir können konstatieren, dass wir, die Vollversammlung, die inhaltliche Position der SPD verstehen, ihr folgen können und im Landesjugendhilfeausschuss der Überzeugung sind, dass das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch und das Hessische Kinderförderungsgesetz an diesen Punkten nachgebessert werden müssen. Diese Initiative begrüßen wir.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist die Vollversammlung des Landesjugendhilfeausschusses jedoch der Überzeugung, dass wir uns in einer Veränderungssituation, nämlich in der Phase der Anpassung an das Hessische Kinderförderungsgesetz, befinden. Die Übergangsregelungen sind noch am Wirken. Daher wollen wir uns zu den einzelnen Veränderungspunkten, die auch in dem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion angesprochen sind, noch keine abschließende Meinung bilden.

Wir vertrauen dabei auch auf die vom hessischen Ministerium initiierte wissenschaftliche Evaluation durch das ISS, an der der Landesjugendhilfeausschuss im Rahmen des Beirats selbst mitwirkt. Wir gehen davon aus, dass wir nach dieser Evaluation die unterschiedlichen Punkte in ihrer Klarheit sehen und auch wissenschaftlich fundiert beurteilen können. Gegebenenfalls werden wir im Rahmen der inhaltlichen, aber auch der gesetzgeberischen Befassung über eine Novellierung des Gesetzes diskutieren wollen.

Bei der Kindertagespflege wird das ein bisschen anders eingeschätzt. Ich differenziere zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen, wie Sie auch aus der Stellungnahme ersehen. Im Zusammenhang mit der Kindertagespflege wird die Gesetzesinitiative begrüßt: dass dort eine weitere Stufe der Landesförderung eingefügt werden soll, um eine adäquate Förderung längerer Betreuungszeiten in der Kindertagespflege quasi zu flankieren. Auch die Möglichkeit, einen zweiten Stichtag einzuführen, wird an dieser Stelle begrüßt; denn das führt zu einer besseren Finanzierung in diesem Bereich. Grundlegend kann also davon ausgegangen werden, dass wir uns jetzt auf die Evaluation und auf den begonnenen Dialog im Kontext des runden Tisches kaprizieren und diesen auch inhaltlich unterstützen wollen.

Erlauben Sie mir, neben dem, was in der schriftlichen Stellungnahme ausgeführt ist, noch einige Anmerkungen zur Intention und zur Umsetzung zu machen. Der Landesjugendhilfeausschuss hat in der Vergangenheit mehrere Stellungnahmen zum KiföG, aber

auch zur Inklusion abgegeben. Es gibt einen Beschluss vom März 2012 zur grundsätzlichen Haltung diesem Thema gegenüber und zur Weiterentwicklung der Inklusion von Kindern mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen. Dies ist in 20 Empfehlungen für die fachliche, die organisatorische, die finanzielle und die rechtliche Ebene verschriftlicht worden. Wir haben verschiedene Aussagen dazu getroffen, wie wir uns als Landesjugendhilfeausschuss die weitere Entwicklung der Inklusion in Hessen vorstellen. Ich möchte gern zwei oder drei Gesichtspunkte in die inhaltliche Diskussion einbringen, die bereits begonnen hat.

Unter rechtlichen Gesichtspunkten wird eine Konformität der landesrechtlichen Regelungen des KiföG mit der UN-Behindertenrechtskonvention seitens der Vollversammlung gefordert. Danach ist es die originäre Aufgabe des Landes Hessen, dafür zu sorgen, dass die UN-Behindertenrechtskonvention bei der Bildung von Kindern mit Behinderung eingehalten wird und dass man das fördert. Rahmenrechtliche und fachliche Standards obliegen damit aus unserer Sicht der Gesetzgebung und müssen auch dort ihren Niederschlag finden. Dies betrifft vordringliche Aussagen und Regelungen zur generellen Aufgabenstellung von Inklusion nach § 26 des KiföG: zur Gruppengröße, zur Fachkraft-Kind-Relation, zur Qualifikation der Fachkräfte, zu den baulichen Bedingungen und zur Barrierefreiheit sowie zur Fachbereitung und Qualitätsentwicklung.

Eine allgemeine proklamatorische Aussage, wie wir sie momentan in § 1 Abs. 3 des KiföG haben, wonach Integration und Inklusion allgemein gefördert werden, reicht aus Sicht der Vollversammlung des Landesjugendhilfeausschusses nicht aus. Aus unserer Sicht hat der Gesetzgeber entsprechend der Zielvorstellung der UN-Behindertenrechtskonvention zu gewährleisten, dass in Hessen ein inklusives Bildungssystem aufgebaut wird, in dem, unabhängig von Art, Umfang oder Grad der Behinderung, kein Kind ausgeschlossen werden darf. Dies bedeutet, dass die Separation von Kindern mit Behinderung in Bezug auf alle Einrichtungen und Dienstleistungen überwunden werden muss.

Inklusive Angebote sind für Kinder im Alter von eins bis zehn Jahren – analog zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan – zu ermöglichen und umzusetzen. Dies betrifft die Kinderkrippen, die Regelgruppen, die Horte, die Tagespflege sowie die begleitenden Schulbetreuungsangebote. Dabei streifen wir die Diskussion über den Pakt für den Nachmittag. Das ist also ein sich konsistentes System. Das jetzige KiföG klammert diese Zusammenhänge in Teilen noch aus. Darüber wäre in dem Zusammenhang mit zu diskutieren.

Die Unterstützung der gemeinsamen Bildung, Erziehung und Betreuung im Rahmen der Inklusionspauschale muss Kindertageseinrichtungen in die Lage versetzen, dem Inklusionsgedanken grundlegend und nicht primär kindbezogen Rechnung zu tragen. Das bedeutet eine Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte bei Fort- und Weiterbildung, den Aufbau einer vorurteilsfreien, offenen und ressourcenorientierten Grundhaltung aller Beteiligten, die Öffnung der pädagogischen Konzeptionen für inklusive Themen und Anforderungen, das Vernetzen und das gemeinsame Lernen von Kooperationspartnern wie der Frühförderung und den medizinisch-therapeutischen Diensten.

Mit diesem Gesetzentwurf wird aus Sicht der Vollversammlung das Thema in dem gesamten Diskussionsprozess, der die unterschiedlichen Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses begleitet, sehr differenziert und auch sehr umfassend behandelt. Wir erhoffen uns in der jetzigen Situation, dass wir die angesprochenen Punkte auf der Grundlage der Evaluation betrachten und dass wir sie, was die Priorität und die Handlungser-

fordernis betrifft, einsortieren, darüber im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens diskutieren und das KiföG an diesem Punkt novellieren können.

Frau **Schöninger**: Der Kinderschutzbund hält es für sehr wichtig, dass jedes Kind wohnortnah eine Betreuungseinrichtung aufsuchen kann. Dazu gehört die Förderung der kleineren Einrichtungen in dem Sinne, wie es schon vorgetragen worden ist. Wir müssen darauf sehen, dass das gewährleistet bleibt und dass nicht schon kleine Kinder auf „Tourismus“ angewiesen sind, um überhaupt eine Einrichtung aufsuchen zu können.

Neben dem Ausbau von Betreuungsplätzen halten wir es für sehr wichtig, dass auch auf die Qualität geachtet wird. Insofern ist für uns die Qualität ein sehr wichtiger Faktor, gerade auch mit Blick auf die Bindungstheorie: wenn wir daran denken, wie wichtig konstant anwesendes Personal ist, damit Kinder gute Beziehungen aufbauen können.

Wir möchten uns ein Stück weit dem anschließen, was die Vertreter der Medienpädagogik vorgetragen haben: Wir finden es wichtig, die Inklusion mit einem entsprechenden Personalschlüssel zu honorieren; denn nur dann kann eine gelebte Inklusion auch gesamtgesellschaftlich zum Tragen kommen. Auch den Begriff „Inklusion“ würden wir gern sehr viel weiter fassen. Wir haben nämlich auch die Kinder mit Migrationshintergrund und die Flüchtlingskinder, die ebenfalls inklusiv in die Einrichtungen aufgenommen werden müssen. Das kann nur über die Aufstockung eines entsprechend geschulerten Personals erfolgen.

Des Weiteren halten wir es für wichtig, auch gesamtgesellschaftlich über die sehr langen Betreuungszeiten zu diskutieren, denen manche Kinder ausgesetzt sind. Das hat mit diesem Gesetzentwurf nicht direkt etwas zu tun. Aber wir halten es für wichtig, einmal darauf zu schauen: Was machen diese sehr langen Betreuungszeiten mit Kindern und Eltern, und was müssen wir im Interesse der Kinder und der Beziehungen, die sie haben gesamtgesellschaftlich an der Art und Weise, wie wir damit umgehen, ändern?

Vorsitzende: Ich eröffne nun die Fragerunde der Fraktionen. – Es gibt keine Wortmeldungen. Dann können wir die Anhörung beenden. Im Namen der Fraktionen bedanke ich mich bei allen Gästen ganz herzlich für ihr Kommen und für ihre Auskünfte. Ich wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg.